CISTERCIENSER-CHRONIK.

Nro. 345. | 1. November 1917. | 29. Jahrg.

Der Besitz des Stiftes Heiligenkreuz zu St. Peter in der Steiermark.

(1210—1531.)

Am 31. Oktober 1912 wurde das Stiftsgut Königshof (Aula regia, Királyudvar = 2.288 ha), welches Emmerich, König von Ungarn, 1203 der Abtei Heiligenkreuz in N.-Ö. geschenkt hatte, von der Grundbesitz- und Verwaltungsgesellschaft „Patria" in Wien bezw. von der österreichisch-ungarischen Heeresverwaltung zur Erweiterung des ärarischen Truppenübungsplatzes Bruck-Királyhida angekauft. Manchem Mitgliede des Stiftes ging der Verlust dieses uralten, erträgnisreichen Besitzes, auf den eine siebenhundertjährige Kulturarbeit der Cistercienser aus Heiligenkreuz verwendet worden, sehr zu Herzen.

Mit dem größten Teile des Kaufpreises erwarb das Stift am 30. Dezember 1912 von Herrn Karl von Thuillieres Grafen von Montjoye und de la Roche das steiermärkische Schloßgut Wasserberg nördlich von Knittelfeld im Ausmaß von 12.292 ha,[1] welches einst zur Dotation des Fürstbistums Seckau gehörte. Längst schon hatte man in unserem Hause vergessen, daß dies nicht die erste und einzige Erwerbung in der grünen Steiermark gewesen. Es sind noch nicht ganz vierhundert Jahre im Strome der Zeit dahingeflossen, seit der stiftliche Besitz in diesem österreichischen Kronlande, St. Peter bei Judenburg, im Zwange der Not verlorenging.

Die im hiesigen Archive sich vorfindenden Notizen über diesen Besitz sind leider sehr spärlich und beschränken sich auf folgendes. Die erste Erwähnung davon geschieht in einer Urkunde aus dem Jahre 1210, 31. Jänner, Lateran.[2] Papst Innozenz III nimmt die Abtei Heiligenkreuz in seinen und des apostolischen Stuhles besonderen Schutz und bestätigt deren Rechte, Freiheiten und Besitzungen. Unter diesen letzteren wird eine possessio „apud sanctum Petrum" aufgeführt. Daß damit St. Peter in Steiermark gemeint sei, ist schon daraus ersichtlich, weil Heiligenkreuz außer diesem St. Peter niemals ein anderes praedium oder Gut gleichen Namens besessen hat. In einem um die Mitte des 18. Jahrhunderts von unserem braven Archivar P. Theophil Franz Heimb († 1773) zusammengestellten Archivkatalog wird die genannte Urkunde einfach angeführt unter dem Titel: „Ad S. Petrum in Stiria ober Judenburg grangia monasterii S. Crucis". Offenbar sind in dieser Urkunde alle damaligen Abtei-Besitzungen in Österreich, Ungarn und zuletzt jene in Steiermark aufgezählt. Der Besitz von St. Peter datiert also jedenfalls aus dem Anbeginn des 13. Jahrhunderts. Allein wie das Gut an das Stift gekommen, darüber fehlt jeder Anhaltspunkt und ist nicht mehr nachweisbar. Wahrscheinlich kam es durch Vergabung an die Abtei, wie

1. Davon 2.511 ha unproduktiv. — 2. P. Nep. Weis, Urkundenbuch Wien 1859 I. S. 42 Nr. 32.

fast alle übrigen älteren Besitzungen. Im stiftlichen Archiv wenigstens läßt sich nichts hierauf Bezügliches finden.

Daß das Stift in Judenburg selbst Eigentum besaß, geht aus einer Urkunde des Jahres 1315, 9. Jänner Judenburg[3] hervor, kraft welcher Abt Johann I (1309—1317) und die „samnumge" (Konvent) von Heiligenkreuz dem Hermann von Welmersdorf und seiner Ehefrau Bertha „ir (des Stiftes) haus, daz gelegen ist ze Judenburch", auf ihre Lebzeit leibgedingweise verliehen. Den Besitz des Stiftes zu St. Peter in der Steiermark beweist ferner für das 14. und 15. Jahrhundert das im hiesigen Archiv befindliche „Grundbuch über Dies- und Jenseits der Donau" aus dem Jahre 1388 bezw. 1435, wo auf Fol. 106 bis 108 die ganz bedeutenden Grundzinsen „Ad Sanctum Petrum prope Judenburg" aufgezählt werden.

Etwas ausführlichere Nachrichten bietet das Archiv[4] aus den Jahren 1524 bis 1526. Zum besseren Verständnis des Folgenden seien einige Bemerkungen vorausgeschickt.

Kaiser Maximilian I war eifrig bemüht, für Stärkung des Kammersäckels zu sorgen und die Verwaltung der Kammergüter, Mauten, Zölle u. s. w. zu reformieren. Auch von Ferdinand I wurden 1523 ff zur Reformierung des Kammergutes Kommissäre, „Reformierer" genannt, abgeordnet, welche unter anderem die Banntaidingsbüchel, die man sehr häufig in die Urbare eintrug, und die „Freiheiten" zu untersuchen hatten. Diese sog. Freiheiten oder Gerechtsame waren tatsächlich vielenorts einer Veränderung oder Verbesserung bedürftig, weil ihrer manche bis ins 13. Jahrhundert zurückreichten, oftmals schimpfliche Artikel, seltsame Punkte, kindische Rechte oder gar Vernunftwidriges enthielten.

Mit einer solchen Untersuchung scheint auch der Rat oder der Landrichter zu Judenburg betraut worden und den stiftlichen Untertanen zu St. Peter gegenüber zu weit gegangen zu sein.

Marx Sagmeister, Amtmann zu St. Peter, „mit sambt den geschworen Vierer daselbs" richtet d. d. Judenburg am Sonntag vor Jacobi (!) Ap. anno 1524 an Abt Wilhelm (1519—1528) ein Schreiben, worin er mit der Klage beginnt: „Ew. Gnaden ist vngezweyfflt guet wissen wie vnnd was gestallt wir E. G. vormals auch angezaigt haben wie dy Reformierer Burgermaister, Richter, Ratt zuv Judenburg beuolchen haben das sy solltn E. G. purckhfrid bey vnns zuv Sannd Peter auffheben." Der Amtmann teilt darnach ausführlich die Eingriffe mit, welche sich die von Judenburg erlaubt hatten, und bittet um Verhaltungsmaßregeln. In der Beschwerdeschrift, die darauf Abt und Konvent von Heiligenkreuz 1524, 23. August bei den Räten der innerösterreichischen Raitkammer einreichten, lesen wir wörtlich: „Es gehört ain Dörffel zu sannd Peter im Dornach genannt oberhalb Judenburg unserm gotshaus mit aller oberkhait (Oberherrlichkeit) ausgenommen das Malefiz zu, das unser vorvordern und wir berueblich der massen Inhalt des urbar Puechs ob drewhundert Jarn on menigklich Irrung und verhinderung ersessen und nie khein eingriff von niemands beschehen."

Das stimmt nun auffallend in Hinsicht des Alters des stiftlichen Besitzes mit jener Urkunde aus dem Jahre 1210 vollkommen überein. Abt Wilhelm nennt dabei den Marx Sagmeister ausdrücklich „unsern Ambtmann, den wir in dem Dorffel haben".

Die auf Sagmeisters Zuschrift beruhenden Klagepunkte des Abtes Wilhelm sind folgende:

1. Am letzt verschienenen Feste Petri und Pauli, an dem Kirchtag in St. Peter gewesen, kam der Landrichter von Judenburg mit etlichen

---

3. Ebendort II. S. 42 Nr. 47. — 4. Archiv des Stiftes Heiligenkreuz Rubr. 10. IV. 5.

wohlbewehrten Knechten in unser Dorf und hob von den Krämern mit Gewalt das Standgeld ein, so doch altem Herkommen nach nie denen von Judenburg gegeben worden.

2. Der Landrichter verbot dem stiftlichen Amtmann, „khain straff noch wandel" von unseren Holden zu nehmen; er werde dieselben selbst einnehmen.

3. Von den Bogenschmieden des stiftlichen Amtes, die von alters her ihr Eisen (Stahl) mautfrei durch Judenburg geführt und verkauft, ingleichen von dem Tavern-Innhaber, der Wein und Bier zu Judenburg erkauft, auf die Taverne geführt und ausgeschenkt hatte, wurde nunmehr nicht nur für die Zukunft Maut und Zoll abverlangt, sondern sie sollten auch für die Vergangenheit Ersatz leisten.

Abt und Konvent bezeichnen diese 3 Eingriffe als beschwerlich und unleidlich und wider den Wortlaut des Urbarbuchs.

4. Besondere Beschwerde erhebt in einer Nachschrift der Abt dagegen, daß die von Judenburg nunmehr das Vogteirecht über St. Peter sich anmaßen und von des Gotteshauses armen Holden unbillig jährlich 4 Pfund und etlich 60 Pfennig abdringen, obwohl „unnsers gotzhaws vnnd desselbigen Holden dehain ander Stiffter noch vogther dann die f. durchlaucht unser gnedigster herr unnd Landfurst . . . auch der gemain orden der Cistersienser durchaus von allen vogteien eximiert unnd frei ist." [5] In einer Beilage zu seinem Schreiben [6] an den Abt fügt Sagmeister am Schlusse hinzu: „Bürgermeister und Richter (von Judenburg) sagen, thuen solichs aus der fürstl. durchlaucht Reformirer in lanndt Steyr bevelch."

König Ferdinand I richtet unterm 12. Jänner 1525 Wien an die von Judenburg ein Mandat, daß sie von ihrem fürnehmen abstehen und fehrerhin besagte Heiligenkreuzerische Untertanen der Maut, Gerichts und Vogtei halber nicht beschweren, falls aber die Sache anders gestaltet wäre, ihre Angelegenheit vor des Landesfürsten Raitrate bringen sollen. Die Judenburger „Bürgermeister, Richter und Rat" überreichen auch wirklich d. d. Samstag vor Jubilate 1525 eine äußerst gehaltlose Gegenschrift, in der sie sich auf den Befehl ihrer gnädigen Herrn der „Reformacion" ausreden unter dem Vorgeben, nicht anders als zum Besten des Landesfürsten gehandelt zu haben. Nach langer Frist erst wird dieser „Unterricht" dem Abt Wilhelm zugestellt, der in der Entgegnung vom 22. Juni 1526 in treffender Weise die Lügenhaftigkeit dieser Eingabe beleuchtet. Der Enderfolg des Streites ist aber aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich. Der günstige Ausgang für Heiligenkreuz und seine Holden ist aber allem Anschein nach nicht zweifelhaft; denn das Banntaiding dieses Stiftes für St. Peter,[7] dessen Revision gerade in diese Jahre fallen dürfte, enthält in Punkt 60 folgende Gerechtsame: „Item das wüer u. unßer vorfodern mit alter herkomben aller weeg frei sein geweßen und auch noch sein, nie geiert weder mit maut noch mit zoll in der statt Judenburg, nuer allein umb verzerts guet".

Schließlich mußte ja der Streit mit dem Verkaufe des Amtes[8] 1529 sein Ende finden. Infolge des vorausgegangenen verheerenden Türkeneinbruches war König Ferdinand I in große Geldnot geraten; um den arg

---

5. Vor dem Banntaiding zu St. Peter steht die von Herzog Wilhelm im J. 1400 ausgefertigte Bestätigung des Privilegiums Herzog Albrechts v. J. 1286 non. Jan., wodurch u. a. dem Stifte auf allen seinen Gütern die Freiheit von fremden Richtern außer bei todeswürdigen Sachen verliehen worden war. (Österr. Weisthümer Wien 1881. VI. S. 262). Die beiden genannten Urkunden finden sich nicht im Heiligenkreuzer Archiv vor. — 6. Judenburg, Sonntag vor Jacobi Ap. 1524. — 7. Österr. Weisthümer VI. S. 268. — 8. Archiv des Stiftes Heiligenkreuz. Rubr. 89. V. 5. Die Abschrift des von K. Ferdinand allein unterzeichneten Kaufbriefes ist datiert Linz 16. Dezember 1529.

darnieder liegenden Finanzen aufzuhelfen und neue Mittel zur Fortführung des Krieges in Ungarn zu gewinnen, wurde ein Vierteil der Kirchengüter zu Zwecken der Kriegsbeisteuer verkauft. Davon wurde natürlich auch Heiligenkreuz betroffen. Allein der für Steiermark ernannte Kommissär „der gaistlichen guetter“ verkaufte unrechtmäßig den ganzen stiftlichen Besitz in diesem Lande um 511 Pfund 1 Schilling und achtzehnhalb Pfennig an einen gewissen Andree Rauchenperger, Bürger in Judenburg.[9] In einem Briefe des letzteren an die n. ö. Raitkammer heißt es: „Edl gestrenge genedig Herrn E. G. mechte sonder Zweifel wissen haben, daß mir der Khunigl. Maj. Rate und Commissari des vierten tail der gaistlichen gueter etc ain gult genant zu sand peter ob Judenburg, benenntlich zwaintzig Phundt phening gelts verkaufft und die völlig kaufsuma darumben eingenommen und empfangen.“

Der Abt Johann V von Heiligenkreuz (1528—1536) weigerte sich, den Kaufbrief zu unterschreiben, bis ihm nicht die widerrechtlich verkauften drei Vierteile ausgefolgt worden wären. Der Käufer wollte aber diese aus ersichtlichen Gründen nicht mehr zurückgeben.

König Ferdinand erließ nun, Augsburg 19. September 1530, an die n. ö. Raitkammer den Befehl, den Abt und Konvent von Heiligenkreuz dadurch zu entschädigen, daß die ihnen gebührende Summe der 3 Vierteile im Betrage von 383 fl Rhein. 3 Schilling und 6 Pfennig an dem vom Stift zu zahlenden „ungelt von irm Weinschenkhen“ allmählich bis zur vollständigen Tilgung abgeschrieben werde.

Damit gab sich das Stift 21. November 1530 zufrieden, obwohl der Abt selbst, wie er in einer Eingabe an den König bemerkt, die Güter viel höher hätte verkaufen können, als dies durch den k. Kommissär geschehen. Rauchenperger wird von dem Vizedom der n. ö. Raitkammer wegen Zustellung seines vom Abte zu fertigenden Kaufbriefes verständigt und damit findet diese Angelegenheit nach unseren Akten am 17. Jänner 1531 ihre Erledigung.

Die Pfarre St. Peter ob Judenburg gehört zum Patronat der Gutsherrschaft Wasserberg und diese nunmehr seit 1913 zum Besitze der Abtei Heiligenkreuz. Trifft sich das nicht merkwürdig zusammen?

Heiligenkreuz. *P. Friedrich Hlawatsch.*

Beiträge zur Geschichte des Cistercienserinnen Klosters Boos-Baindt.

(Fortsetzung.)

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts schlug auch für diese Abtei nach bereits 600jährigem Bestande die letzte Stunde. Durch den berüchtigten Reichsdeputationsbeschluß vom 25. Februar 1803 zu Regensburg fiel das Kloster samt seinem Besitz als Entschädigung dem Grafen Aspermont-Lynden zu. Es kamen schwere Tage für die Nonnen, wie aus noch vorhandenen Briefen hervorgeht. Die 23 Chorfrauen und 10 Laienschwestern bewohnten den heute noch stehenden östlichen Teil des Klosters. Der neue Besitzer sorgte für die Klosterfrauen in gänzlich unzureichender Weise, d. h. es wurde viel versprochen, aber die Erfüllung ließ sehr auf sich warten.

9. Ebendort.